

Der Schuldgehalt einer Straftat wird stets durch den Unrechtsgehalt mitbestimmt. Wir haben gesehen, dass jede Unrechtssteigerung oder auch Unrechtsminderung die Schwere des Schuldvorwurfes beeinflusst (Vergleich Grundtatbestand § 242 zur Qualifikation § 244; § 212 zu § 216). **Unrecht und Schuld müssen somit einander entsprechen, damit eine höhere bzw. geringere Rechtsfolge gerechtfertigt ist.** Ebenso besteht eine Wechselbeziehung zwischen der Verhaltensform (vorsätzliche oder fahrlässige Verwirklichung des Unrechts tatbestandes) und der Schuldform des strafbaren Geschehens. Bei der **Fahrlässigkeitstat** ist es mittlerweile h.M., dass der Fahrlässigkeitsvorwurf sich sowohl in der **Tatbestandsebene** als Sorgfaltspflichtverletzung als auch in der **Schuldebene** als subjektive Fahrlässigkeit im Rahmen der individuellen Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit des Erfolges niederschlägt.

Bei den **Vorsatzdelikten** ist der Vorsatz als Verhaltensform ein **Element der Handlung** und zeigt die innere Einstellung des Straftäters zum äußeren Tatgeschehen auf. Im **Schuldbereich** ist der Vorsatz als Schuldform Träger des Gesinnungsunwertes, der die vorsätzlich fehlerhafte Einstellung des Täters zu den Verhaltensanforderungen der Rechtsordnung wiedergibt. Im Normalfall ist der Tatbestandsvorsatz ein Indiz für die entsprechende **Vorsatzschuld**. Diese Indizwirkung entfällt u.a. bei der irri- gen Annahme rechtfertigender Tatumstände (Erlaubnis-tatbestandsirrtum).

In der Klausur dürfen Sie nur dann auf den Punkt Vorsatzschuld eingehen, soweit der Sachverhalt dazu Anlass gibt. **Lesen Sie hierzu bitte Wessels AT, § 5 III 5. sowie § 10 V.** Im Rahmen der LE "Irrtumslehre" werden wir uns ausführlich mit diesem Problemfeld beschäftigen.

- Welche weiteren Punkte sind **außerhalb der Struktur von Unrecht und Schuld** von Ihnen noch zu prüfen?

Aufbaumäßig ist nach der Wertungsebene Schuld ggf. noch auf **Strafausschließungs-** oder **Strafaufhebungsgründe** einzugehen. Darüber hinaus sind noch **Strafverfolgungsvoraussetzungen** wie bspw. Strafantrag, Ermächtigung oder Verjährung zu erwähnen. Zwar gehört es nicht zu Ihren Aufgaben im 1. Staatsexamen, Strafzumessungserwägungen zu treffen, aber Sie haben in der Klausur die **benannten Regelbeispiele** (z.B. § 243) sowie **benannte minderschwere Fälle** (z.B. § 213) und auch **benannte besonders schwere Fälle** nach der Schuld zu erörtern.

Außerhalb der Struktur von Unrecht und Schuld liegt ebenfalls die **objektive Bedingung der Strafbarkeit**, die dem Vorsatz entzogen ist, die aber nach h.M. als so genannter Tatbestandsannex nach dem subjektiven Tatbestand zu prüfen ist.

### III. Klausurenstrategie

- Teil 1: Klausurentchnik und -aufbau**
- Teil 2: Subsumtionstechnik**
- Teil 3: Juristische Argumentationslehre**
- Teil 4: Wiederholungsprogramm**

Ist es Ihnen nicht auch schon so ergangen, dass Sie aus der Strafrechtsklausur herausgekommen sind und ein gutes Gefühl hatten, sich dann aber wunderten, dass die Benotung Ihrer

Klausur schlecht ausgefallen ist? Oder: Sie haben - um Ihre Noten zu verbessern - mehr und mehr gepaukt und es verblieb trotzdem bei dem Ergebnis. Grund dafür ist die mangelnde Umsetzung des Wissens in der Klausur. Wissen und Umsetzung stehen dabei in einem Abhängigkeitsverhältnis. Gerade der wichtige Punkt der Umsetzung wird an der Universität vernachlässigt. Sie müssen lernen, Ihr vorhandenes Wissen auch richtig "an den Mann" zu bringen. In der 1. LE habe ich Ihnen die vier Schwächen für die schlechte Benotung der Strafrechtsklausuren aufgezeigt. Um diesen Schwächen entgegenzuwirken, gebe ich Ihnen nachfolgend einen roten Faden an die Hand, der Ihnen die einzelnen Schritte für die Bewältigung einer Strafrechtsklausur aufzeigt. In den nachfolgenden LE werden wir immer wieder auf die Klausurenstrategie eingehen und Vertiefungen im Rahmen der Subsumtionstechnik sowie der juristischen Argumentationslehre vornehmen.

## Teil 1: Klausurentchnik und -aufbau

### 1. Schritt: Sachverhaltserfassung

#### ■ Vor dem Lesen: Erfassung der Fragestellung

Bevor Sie anfangen, den Sachverhalt zu lesen, sollten Sie sich zunächst einmal die Fragestellung der Klausur ansehen.

Folgende Besonderheiten sind bei den Fragestellungen zu beachten:

#### • "Strafbarkeit der Beteiligten"?

Welche Personen sind zu prüfen?

- Grundsätzlich alle erwähnten Personen, aber auch die, die namentlich nicht benannt sind (so z.B. bei einem Verkehrsunfall mit Fahrerflucht: die beobachtenden Passanten sind gegebenenfalls als Täter einer unterlassenen Hilfeleistung zu prüfen).
- Tote werden nur inzidenter geprüft, soweit die Strafbarkeit des Toten für andere Beteiligte eine Rolle spielt (wenn z.B. jemand aufgrund Notwehr getötet wird, so ist im Rahmen der Notwehrprüfung des Täters die Strafbarkeit des Toten bei der Rechtswidrigkeit des gegenwärtigen Angriffes inzidenter zu prüfen).
- Findet eine Beschränkung auf die Beteiligten A und B statt, so darf ein im Sachverhalt erwähnter C nicht mit geprüft werden.

#### • Welche Straftaten sind zu prüfen?

Auch hier können Einschränkungen vorgenommen werden, z.B. "Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch" (hier dürfen weder Nebenstrafrecht, z.B. § 4 UWG, Waffengesetz noch Ordnungswidrigkeitengesetz geprüft werden).

Achten Sie also darauf, ob eine Beschränkung in Ihrem Klausursachverhalt vorgenommen wurde oder nicht.

#### • Angabe bzw. fehlende Angabe von Strafverfahrensvoraussetzungen:

##### "Entsprechende Strafanträge sind gestellt"

Bei den Antragsdelikten, z.B. § 123, ist nach der Schuld auf den gestellten Strafantrag hinzuweisen. Fehlt diese Angabe, so ist nach der Schuld darauf hinzuweisen, dass für die Strafverfolgung ein entsprechender Strafantrag gemäß § 123 II notwendig ist.

**Achtung:**

Bei den relativen Antragsdelikten, z.B. Diebstahl geringwertiger Sachen gemäß §§ 242, 248 a, muss bei einem fehlenden Strafantrag nach der Schuld der Hinweis erfolgen, dass der fehlende Strafantrag durch die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ersetzt werden kann.

**"Strafantrag ist nicht gestellt"**

Aus dieser Formulierung zieht Wessels den Schluss, dass Antragsdelikte in der Klausur nicht zu erörtern sind. Vorsicht, nicht jeder Professor sieht das so. Lieber nachfragen!

■ **Erstes Lesen: Markieren und Notieren**

Mit der Fragestellung der Strafbarkeit der Beteiligten im Kopf lesen Sie nun den Sachverhalt. **Beim ersten Lesen markieren Sie die Tatbeteiligten sowie Zeit-, Orts- und sonstige Datenangaben. Notieren Sie sofort auffallende Tatbestände und Probleme.**

**BMR - Klausurtyp:**

Noch nicht festlegen, dass der SV auf ein bestimmtes Rechtsproblem oder auf einen Schwerpunkt zuläuft. Die Gefahr des Lernens von Einzel- oder Megafällen kommt hier zum Tragen. Man glaubt, dass der SV auf ein bestimmtes Standardproblem hinausläuft. Kleine SV-Änderungen werden dann nicht mehr wahrgenommen. Überprüfen Sie immer, ob der SV tatsächlich Ihr bekanntes Problem abdeckt (siehe auch unten "Sachverhaltsauslegung").

• **Bedeutung von *Zeit* und sonstigen *Datenangaben*:**

Zeit und Datenangaben sind für den Lauf von Fristen, z.B. Verjährung §§ 78 ff., Stellung von Strafanträgen § 77, **Geltung der entsprechenden Gesetze § 2**, Schuldunfähigkeit § 19, wichtig (in Anfängerklausuren sind derartige Angaben eher selten).

• **Bedeutung von *Alkoholwerten*:**

Die Tatsache, dass der Täter getrunken hat, angetrunken oder angeheitert ist, darf nicht dahin verstanden werden, dass Unzurechnungsfähigkeit gemäß § 20 oder auf die Rechtsfigur der actio libera in causa auszuweichen ist.

Als **Faustregel** gilt:

- **Ab 3 Promille** oder Formulierungen wie "**volltrunken**", "**sinnlos betrunken**" ist von einer Schuldunfähigkeit gemäß § 20 auszugehen; ggf. dann actio libera in causa bzw. Rauschat prüfen. Allerdings sollten Sie darauf achten, ob bedingt durch den Alkohol noch eine für die Vorsatztat notwendige Handlungsqualität vorliegt.
  - **Ab 2 Promille** ist von verminderter Schuldunfähigkeit auszugehen. § 21 ist Straf-milderungsgrund und wird nach der Schuld nur erwähnt.
- **Alkohol im Straßenverkehr**
- Von **0,3 bis 1,09 Promille** kann Strafrecht in Betracht kommen, z.B. §§ 315c, 316, soweit alkoholbedingte Fahrfehler auftreten (relative Fahruntüchtigkeit).
  - **Ab 1,1 Promille** spricht man von absoluter Fahruntüchtigkeit. Bei diesem Alkoholwert liegt eine unwiderlegbare Vermutung vor, wonach kein Mensch mehr in der Lage ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr sicher zu führen.

- **Von 0,5 bis 1,09 Promille ohne Fahrfehler** ist OWiG einschlägig.  
Ab 0,5 Promille werden ein Bußgeld von DM 200,00 und 2 Punkte verhängt, ab 0,8 Promille bis 1,09 Promille Fahrverbot, Bußgeld und 4 Punkte.

**Fehlen Angaben über Zeit und Ort der Tat, Alter, Alkohol etc., so ist davon auszugehen, dass die Straftat hier und jetzt begangen wurde und dass der Handelnde erwachsen und schuldfähig ist.**

- **Sachverhaltsauslegung:**

Eine frühe SV-Festlegung kann auch dazu führen, dass der SV durch sinnwidrige Auslegungen und Unterstellungen so verdreht wird, bis er auf das vermeintliche Rechtsproblem passt. Oder umgekehrt: Der Bearbeiter erkennt das Problem, aufgrund mangelnden Wissens biegt er aber den SV so, dass er einen Weg um das Problem herum findet. Formulierungen wie: "Dies lässt sich aus dem Sachverhalt nicht eindeutig entnehmen" sind dafür das beste Beispiel.

- T führte bei einem Diebstahl eine ungeladene Schusswaffe bei sich, um sie ggf. als Schlagwerkzeug zu benutzen. Welches Problem liegt Ihrer Meinung nach vor?

Viele Bearbeiter kommen beim Überfliegen des Falls zu dem Schluss, dass die ungeladene Schusswaffe auf die Scheinwaffenproblematik des § 244 I Nr. 1 b (§ 244 I Nr. 2 a.F.) abzielt. Dementsprechend wird die Wortlautauslegung aus dem Vergleich der Nr. 1 a zu Nr. 1 b und auch zum Wortlaut des § 244 I Nr. 1 bzw. Nr. 2 a.F. langatmig abgehandelt. Die Scheinwaffenproblematik spielt bei dieser Fallkonstellation überhaupt keine Rolle, denn T will die Waffe nicht zur Bedrohung, sondern als objektiv gefährliches Schlagwerkzeug zum Einsatz bringen. Neben dem extremen Zeitverlust wird auch die Abladung überflüssigen Wissens negativ bewertet. Auch eine Verdrehung des Falls, dass T bei der Tatbegehung sicherlich ebenso die Möglichkeit sieht, die Waffe bei der Tat als Drohungsmittel einzusetzen, ist eine streng verbotene Unterstellung.

Hier besteht für viele Bearbeiter die große Gefahr, dass Ergänzungsgebot und Unterstellungsverbot nicht unterschieden werden.

**Faustregel:**

**Grundsätzlich können Sie bei Klausuren davon ausgehen, dass der SV keine Lücke enthält. Dieser ist so zu verstehen und ggf. zu ergänzen, dass er der allgemeinen Lebenserfahrung und dem natürlichen Lauf der Dinge entspricht. Die Tendenz bei der Ergänzung sollte dahin gehen, sich den Problemen zu stellen und ihnen nicht auszuweichen. In der Regel wird die Ausdeutung des SV auf innere Tatsachen begrenzt sein (Abgrenzung Vorsatz zur bewussten Fahrlässigkeit sowie Irrtum).**

**Zusammenfassend lässt sich für den ersten Durchgang des Lesens auf Folgendes hinweisen:**

**Beachten Sie die Fragestellung, markieren Sie die für die Strafbarkeit beteiligten Personen sowie Zeit, Daten und Alkoholangaben. Notieren Sie bereits jetzt die Normen und die Probleme, die Ihnen sofort auffallen. Komplizierte Zusammenhänge verdeutlicht man sich am besten grafisch: wer mit wem oder gegen wen, wodurch was gemacht hat.**

## ■ Zweites, gegebenenfalls drittes Lesen

### • §§ - Sammlung

Mit der Fragestellung im Kopf lesen Sie nun den Sachverhalt ein zweites, ggf. sogar ein drittes Mal und sammeln jetzt alle in etwa einschlägigen Tatbestände des BT und §§ des AT. Abwegige Tatbestände werden nicht notiert. Für den Anfänger ist es schwierig zu unterscheiden, was in etwa einschlägig und was bereits abwegig ist. Sicherheitshalber sollte man eher zu viele als zu wenige Tatbestände aufführen.

#### **Faustregel:**

Gravierende Delikte im Zweifel vorsichtshalber aufnehmen und prüfen, leichte Delikte im Zweifel weglassen!

Problemfelder des AT, wie z.B. die Begehungsformen, Täterschaft, Teilnahme, Versuch, Rücktritt etc. werden bereits im Zusammenhang mit den Tatbeständen des BT notiert, um sie später nicht zu vergessen. **Von großem Vorteil ist es, die Gliederung des StGB-BT zu durchlaufen.**

### • Problemsammlung

Danach gehen Sie die einzelnen TB durch, bilden einen Normalfall und vergleichen ihn mit Ihrem SV. Wenn Sie eine Abweichung feststellen, kennzeichnen Sie das Problem mit einem Stichwort, **lösen es aber noch nicht.**

### • Schwerpunktbestimmung

**Anschließend überlegen Sie sich, wo die Klausurschwerpunkte liegen, denn die Schwerpunkte bringen in der Benotung die meisten Punkte und müssen somit ausführlicher dargestellt werden.**

Achten Sie auch darauf, die Weichen richtig zu stellen. Wenn z.B. ein SV-Aspekt auf Rechtfertigungsprobleme zuläuft, sollte, auch wenn es vielleicht vertretbar ist, die Tatbestandsebene nicht abgelehnt werden.

## 2. Schritt: Gliederung (zwingend vor Reinschrift)

### ■ Ordnung der TB-Sammlung

Zur Vorbereitung der Reinschrift müssen die gesammelten Tatbestände in eine bestimmte Reihenfolge gebracht werden. Hierfür kommen drei Möglichkeiten in Betracht:

- **der historische Aufbau**
- **der Aufbau nach Tatbeteiligten**
- **der Aufbau nach Tatkomplexen.**

- Der **historische Aufbau** folgt dem zeitlichen Geschehensablauf. Vorteil dieses Aufbaus ist, dass der Bearbeiter selten etwas vergisst. Der überwiegende Nachteil liegt allerdings darin, dass zusammengehörige Tatkomplexe auseinander gerissen werden und langwierige Ausführungen bei Tatbeständen stattfinden, die zwar zeitlich an erster Stelle erfüllt worden sind, aus rechtlichen Gründen, z.B. Gesetzeskonkurrenz, aber keine selbständige Bedeutung für das Ergebnis gewinnen.

- Der **Aufbau nach Tätern und Teilnehmern** ist vorteilhaft, wenn der Sachverhalt (wie in Anfängerklausuren) einfach gelagert ist und die Beteiligungsformen bei allen Personen durchgehend gleich bleiben (was selten der Fall ist).
- Der **Aufbau nach Tatkomplexen** ist eigentlich **für die Examensklausuren zu favorisieren**. Hier gliedert man den Fall in Sachverhaltsabschnitte, die aufgrund ihrer rechtlichen und sozialen Zusammengehörigkeit eine in sich geschlossene Einheit bilden. Aufgrund der Übersichtlichkeit sollten Sie jeden Sachverhaltsabschnitt mit einer untechnischen Überschrift versehen, z.B.: Geschehen in der Bank, Verhalten auf der Flucht, Verwertung der Beute.

Ein weiterer Vorteil des Aufbaus nach Tatkomplexen liegt darin, dass Sie nach jedem Abschnitt die Konkurrenzproblematik sofort mit lösen können, wodurch Ihre Arbeit für den Korrektor an Übersichtlichkeit gewinnt. Unter Zugrundelegung dieses Aufbaus gehen Sie wie folgt vor:

- **Innerhalb der einzelnen Sachverhaltskomplexe gliedert sich der Aufbau nach den Tatbeteiligten.**

Mit dem Tatnächsten ist zu beginnen. Im Falle einer mittelbaren Täterschaft wäre bspw. Tatnächster nicht der Hintermann, sondern das handelnde Werkzeug, das als Täter zu prüfen ist. Wenn dann feststeht, dass das Werkzeug selbst nicht Täter ist, wird der Hintermann als mittelbarer Täter geprüft.

Genauso ist zu verfahren, wenn es um Anstiftung und Beihilfe geht. **Da diese Beteiligungsformen von der rechtswidrigen Haupttat abhängig sind, muss erst der Haupttäter geprüft werden.**

- **Nachdem Sie die Trennung der Tatbeteiligten vorgenommen haben, unterteilen Sie innerhalb des Sachverhaltsabschnittes nach den entsprechenden Handlungen bzw. Unterlassen.** Bei dieser Unterteilung empfiehlt es sich, die Tatbestände nach vorne zu ziehen, die aus Gründen der Subsidiarität, Konsumtion oder auch Spezialität andere Tatbestände verdrängen. Gerade die Beachtung der Gesetzeskonkurrenzen erspart Ihnen langatmige Ausführungen zu den verdrängten Normen, und Sie können sofort zu den Kernfragen des Falles vorstoßen. **Schwerpunkttaten gehören grundsätzlich nach vorne** (Allerdings gibt es da auch Ausnahmen. Bei einem Raubmord ist mit §§ 249 ff. zu beginnen, da Sie sonst bei dem Mordmerkmal Habgier bzw. Ermöglichungsabsicht schon auf § 249 Bezug nehmen müssten).

Im Folgenden möchte ich Ihnen einige **Aufbauregeln** aufzeigen, die einerseits **zwingend** und andererseits aus bloßen **Zweckmäßigkeitüberlegungen** heraus zu beachten sind:

- **Zwingende Aufbauregeln**

**Die Gesetze der Logik sind zwingend zu beachten:**

- **Ohne Straftat gibt es keinen Täter.** Ein häufiger Fehler ist eine Vorwegerörterung des § 25 II bei der Mittäterschaft. Eine Mittäterschaft darf nur im Zusammenhang mit einer Straftat geprüft werden.
- **Anstiftung und Beihilfe dürfen erst nach Bejahung der Haupttat geprüft werden.** Ist A bspw. Täter verschiedener Tatbestände und hat er zusätzlich eine Teilnahme bei den Straftaten des B geleistet, so muss zunächst die Täterschaft des A geprüft werden. Danach prüfen Sie die Täterschaft des B. Dann erst prüfen Sie erneut den A als Teilnehmer zu den Straftaten des B.

- Es gilt der Grundsatz, dass die Tatbestandsmäßigkeit die Rechtswidrigkeit indiziert. Bei den so genannten "offenen" Tatbeständen, §§ 240, 253, ist dies nicht der Fall. Hier müssen Sie zunächst feststellen, dass keine Rechtfertigungsgründe vorliegen, dann ist die Rechtswidrigkeit durch die Zweck-Mittel-Relation positiv festzustellen.

- **Zweckmäßige Regeln**

Sie sind variabel und dürfen dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Sie sollten sich für den Aufbau entscheiden, der Sie auf dem kürzesten Weg zur Lösung führt:

- Vermeiden Sie bei der rechtlichen Prüfung von Tatbeständen mit denen zu beginnen, die aus Gründen der Gesetzeskonkurrenz, sei es Spezialität, Subsidiarität oder Konsumtion hinter primär anwendbare Strafvorschriften zurücktreten.

- Aufbau von Grundtatbestand, Qualifikationen bzw. Privilegierungen.

Es gibt zwei Möglichkeiten, wie eine solche Prüfung stattzufinden hat. Entweder man prüft den Grundtatbestand voll durch mit den Ebenen I. TB, II. RW, III. Schuld und prüft danach unter IV. die Qualifizierung mit ihren obj. und subj. Voraussetzungen (**sog. Trennungsmodell**), oder aber man prüft in einem gemeinsamen Aufbau Grundtatbestand mit der Qualifikation bzw. Privilegierung (**sog. Kombinationsmodell**).

Das **Trennungsmodell** ist zu empfehlen, wenn schon die Voraussetzungen des Grundtatbestandes nicht vorliegen, z.B. ein fehlendes obj. bzw. subj. Tatbestandsmerkmal oder das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes. Hier wären die Ausführungen zum qualifizierenden bzw. privilegierenden Tatbestand nämlich unnütz und entbehrlich. Eine isolierte Prüfung von Grundtatbestand und Qualifikation bzw. Privilegierung empfiehlt sich auch dann, wenn zwar der Grundtatbestand vorliegt, die Qualifikation/Privilegierung jedoch an den Voraussetzungen scheitert.

Das **Kombinationsmodell** empfiehlt sich, wenn sowohl die Voraussetzungen des Grundtatbestandes als auch die der Qualifikation/Privilegierung gegeben sind. Beim gemeinsamen Aufbau gibt es zwei Aufbaumodelle:

### 1. Modell:

In der Tatbestandsebene prüfen Sie zunächst den obj. und subj. Tatbestand des Grundtatbestandes. Danach prüfen Sie die obj. Voraussetzungen der Qualifikation/Privilegierung und dann die subj. Voraussetzungen in Bezug auf die qualifizierenden/privilegierenden Merkmale. Anschließend erfolgt die Prüfung der Rechtswidrigkeit und Schuld der Tat. Um wertvolle Zeit zu sparen, schlage ich Ihnen allerdings eine zweite Aufbaumöglichkeit vor:

### 2. Modell:

Sie zitieren - wie auch im Modell 1 - im Obersatz beide Normen, Grundtatbestand und Qualifikation/Privilegierung. Dann prüfen Sie unter der Ebene TB/obj. Tatbestand sowohl die Voraussetzungen des Grundtatbestandes als auch die obj. Voraussetzungen der Qualifikation/ Privilegierung. Danach prüfen Sie die subj. Voraussetzungen des Grundtatbestandes sowie die subj. Voraussetzungen der Qualifikation/Privilegierung. Unter II., III. prüfen Sie nun Rechtswidrigkeit und Schuld.

Dieser Vorschlag hat den Vorteil, dass ein wildes Hin und Her zwischen den objektiven und subjektiven Merkmalen vermieden wird.

## ■ Wie prüft man §§ in der Gliederung?

Nachdem Sie den Sachverhalt nach Abschnitten untergliedert, die entsprechenden Tatbestände gesammelt und Probleme gekennzeichnet haben, gehen Sie nun in die eigentliche Gliederung des Falles über. Hierzu nehmen Sie ein neues Blatt. Aufgabe ist jetzt die gedankliche Komplettlösung Ihres Falles. Bei dem Aufbau der einzelnen Tatbestände halten Sie sich bitte an die Ihnen bekannten Aufbauschemata über Vorsatztat, Fahrlässigkeitstat etc, die im Skript enthalten sind.

Evident vorliegende Voraussetzungen werden einfach abgehakt, Problemstellungen mit Rotstift gekennzeichnet. Die Problemdarstellung wird nur stichwortartig skizziert, wobei Sie Argumente für die eine oder andere Meinung aufnehmen sollten. Wichtig ist, dass Sie sich bei einem Meinungsstreit das Ergebnis der einen oder anderen Auffassung klar machen, denn nur dann, wenn das Ergebnis unterschiedlich ist, müssen Sie auch eine Stellungnahme bringen. Ist das Ergebnis hingegen gleich, so darf in der Ausführung nur eine kurze Abhandlung des Problems stattfinden.

Bei der gedanklichen Erstellung Ihres Konzeptes beherzigen Sie die Normalfallmethode und das Strukturdenken. Wie ich Ihnen im weiteren Verlauf des Kurses noch aufzeigen werden, können Sie mit dem Zusammenspiel von Normalfallmethode und Strukturdenken Definitionen und vertretbare Lösungswege selbst entwickeln.

Nachfolgend ein Beispiel für eine skizzenartige Prüfung:

- T hat gegenüber dem O eine einredefreie und fällige Forderung aus einem Darlehensvertrag iHv. DM 1.000,00. O verweigert die Zahlung. T fackelt nicht lange, schlägt O nieder und nimmt sich DM 1.000,00 aus der Brieftasche.

§ 249 I

I. TB

1. obj. TB

fre be Sa (+)

Wegn. (+)

Gewalt (vis absoluta) als Mittel d. Wegn. (+)

2. subj. TB

a) d.e. (+)

b) Z.-abs

RWK d. Z., da 607 BGB auf DM 1.000,00

P: Geldschuld = Gattungsschuld, 243 BGB

Folge: Aussonderungsrecht des Geldschuldners

Roxin: Wertsummentheorie

RWK d. Z. (-).

h.M.: Geldschuldner kann durchaus auch aussonderungsberechtigte

Interessen haben.

Ergebnis: RWK d. Z. (+)

aber: Nach h.M. d.e. bzgl. RWK d. Z. T glaubt mögglw. an § 229 BGB. § 229 kein Anspr., sich aus der Gattung zu befriedigen. Irrtum über § 229 BGB ist aber § 17 StGB. Da aber der Laie die Geldschuld nicht als Gattungs-, sondern als Stückschuld sieht, ist dieser Irrtum dem Tatbestandsirrtum gleichzustellen.

Lösung: § 16 I, Vorsatz entfällt. Meinungsstreit nicht entscheidungserheblich.

Ergebnis: § 249 I (-), § 240 (+), § 223 (+), KO: § 52



Prüfen Sie in dieser Art und Weise sämtliche, im SV-Abschnitt vorkommenden Tatbestände. Eignen Sie sich Abkürzungen an. Am Ende des Sachverhaltsabschnittes bringen Sie ein Zwischenergebnis für die Strafbarkeit der einzelnen Beteiligten, einschließlich der Konkurrenzen. In den anderen Sachverhaltsabschnitten verfahren Sie genauso. Am Ende Ihres Falles skizzieren Sie kurz die Gesamtlösung für alle Tatbeteiligten einschließlich der Gesamtkonkurrenz.

Da Sie bei dieser Konzepterstellung in die Tiefe der Problemfelder gehen, kann es durchaus passieren, dass Sie die Reihenfolge der Tatbestandsprüfungen in Ihrer Gliederung umstellen müssen. Aber hierin liegt gerade der Vorteil der Gliederung vor der Reinschrift. In der Reinschrift würde es somit zu wüsten Verweisungen bzw. Streichungen von einzelnen Prüfungspunkten kommen.

**Zum Abschluss überprüfen Sie, ob auch alle in der TB-Sammlung enthaltenen §§ in der Gliederung aufgenommen sind und ob die angenommene Schwerpunktsetzung noch stimmt.**

### 3. Schritt: Reinschrift

#### ■ Formalien

Im Idealfall ist die Reinschrift nur noch die Ausformulierung Ihrer Gliederung. Halten Sie bitte 1/3 Korrekturrand ein, und beschreiben Sie die Rückseite nicht. Wichtig ist auch eine leserliche Handschrift. Anders als in Hausarbeiten, kennzeichnen Sie in Klausuren grundsätzlich die entsprechenden Meinungen nicht (z.B. h.M., h.L., Rspr., MM., Tröndle). Benutzen Sie Umschreibungen wie "eine Meinung/Auffassung"; "geht man vom Wortlaut aus, dann ..."; "dagegen spricht..., denn ...".

#### ■ Zitierweise

Zitieren Sie die entsprechenden Paragraphen im Obersatz vollständig. Absätze, Sätze, Alternativen oder Nummern/Gruppen sollten mit angegeben werden.

#### ■ Subsumtion

Viele Bearbeiter werden insbesondere im Staatsexamen mit der Strafrechtsklausur nicht fertig. Der Fehler liegt darin, dass die meisten Klausurbearbeiter in der Ausformulierung der einzelnen Tatbestände breit beginnen und am Ende immer knapper werden bis hin zu bloßen Wortfetzen und Stichworten ohne eigentlichen Lösungsgehalt. Um dieser Gefahr zu entgehen, sollten Sie sich einen knappen Darlegungsstil aneignen. Wiederholen Sie nicht den Fall und das Gesetz, auch nicht in eigenen Worten.

**Evidente Normvoraussetzungen sind im Urteilsstil abzuhandeln. Lediglich Probleme werden im Gutachtenstil dargestellt (vgl. Sie hierzu Teil 2 "Subsumtionstechnik" und Teil 3 "Juristische Argumentationslehre").**

#### ■ Darstellung von Streitständen

Ein häufiger Fehler in Klausuren ist, dass Meinungsstreitigkeiten zu abstrakt abgehandelt werden. Entscheidend ist es, den Lebenssachverhalt ausreichend auszuschöpfen und in die Problematik mit einzubeziehen. Wichtig ist auch, die Ergebnisse der einzelnen Meinungen aufzuzeigen. Gelangen die Meinungen nämlich zum gleichen Ergebnis, erübrigen sich langatmige Ausführungen und eine Entscheidung zwischen den Meinungen.

**Laden Sie kein überflüssiges Wissen ab!**

Ausführlich wird ein Meinungsstreit nur dann abgehandelt, wenn die Ergebnisse unterschiedlich sind. Beginnen Sie in Ihrer Darstellung grundsätzlich mit der Meinung, die Sie später ablehnen werden. Zeigen Sie einige Argumente, die für diese Meinung und das Ergebnis sprechen, auf. Danach stellen Sie die andere Auffassung dar. Hierbei sollten Sie sich mit den Argumenten der abzulehnenden Meinung auseinander setzen.

Meinungsstreitigkeiten werden häufig durch die Worte "fraglich", "problematisch", "zweifelhaft" eingeleitet. Bei Benutzung solcher Einleitungen sollten Sie Ihrem Korrektor im Nachsatz sofort aufzeigen, worin der Zweifel, die Frage oder das Problem liegt.

*Fraglich ist, ob der Polizist P tauglicher Täter i.S.v. § 244 I Nr. 1 a sein kann, da er im Unterschied zum normalen Straftäter dienstlich verpflichtet ist, eine Schusswaffe bei sich zu führen.*

**Ein häufiger Fehler ist es, dass Argumentationen durch Ergebnisse ersetzt werden.**

*Fehlerhaftes Beispiel:*

*Fraglich ist, ob Polizist P tauglicher Täter des § 244 I Nr. 1a sein kann. Da der Wortlaut keine Täterdifferenzierung aufzeigt und unrechtserhöhend nur die objektive Gefährlichkeit des Beisichführens einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges ist, kann es nicht entscheidungserheblich sein, dass der Polizist zum Tragen dieser Waffe verpflichtet ist. Der objektive Tatbestand liegt somit vor.*

In diesem Beispiel wurde mit einem Ergebnissatz gearbeitet, eine entsprechende Argumentation und Darstellung des Meinungsstreits fand nicht statt.

## ■ **Endergebnis**

Am Ende Ihres Gutachtens muss die Fragestellung des Sachverhaltes beantwortet werden. Sie bilden ein Endergebnis, in dem Sie die Zwischenergebnisse zusammenfassen und natürlich auch die Konkurrenzen für Ihr Endergebnis berücksichtigen.

**Tipp:**

**Geben Sie Ihre Gliederung stets mit ab. Dies ist u.a. vorteilhaft, wenn Sie in der vorgegebenen Zeit nicht fertig geworden sind.**